

Verordnung über die Bildung eines Standesamtsbezirks für die Stadt Ingolstadt

Vom 25. November 1999
(AM Nr. 48 vom 02.12.1999)

Die Stadt Ingolstadt erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl- S. 796, BayRS 2020-1-1-I) in Verbindung mit § 52 des Personenstandsgesetzes und Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 01.01.2000 wird der Standesamtsbezirk Ingolstadt neu gebildet. Der Standesamtsbezirk Ingolstadt umfaßt das Gebiet der Stadt Ingolstadt. Das Standesamt hat seinen Sitz in der Stadt Ingolstadt. Zuständig für das Standesamt ist die Stadt Ingolstadt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.